

Aktenzeichen:

1 RA 145/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. März 1963

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. März 1963,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G l a d e b e c k und

Bundessozialrichter S c h i e b e l

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
13. März 1962 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der zuletzt als Fachlehrer für Stenografie, Schreibmaschine und Englisch selbständig tätige Kläger erstrebt Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil nach den ärztlichen Befunden die Erwerbsfähigkeit des Klägers noch nicht in dem Maße eingeschränkt sei, daß Berufsunfähigkeit vorliege. Aus dem gleichen Grunde blieben die Klage und die Berufung des Klägers ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu.

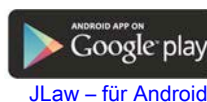
Der Kläger legte gegen das Berufungsurteil Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Beklagte zur Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente zu verpflichten. Neben anderen Verfahrensfehlern rügte er eine Verletzung des § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und damit zusammenhängend einen Verstoß gegen die dem Gericht obliegende Aufklärungspflicht im Sinne des § 106 SGG.

Die Beklagte stellte keine Anträge.

Weil die Revision vom LSG nicht zugelassen worden ist, kann sie nur Erfolg haben, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel zu Recht gerügt ist. Dies ist der Fall. Der Kläger hat u.a. eine Verletzung der dem Gericht nach § 106 Abs. 1 SGG obliegenden Pflichten und damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 SGG) gerügt. Hierbei ist es rechtlich ohne Bedeutung, daß der Kläger in der Revisionsbegründungsschrift anstelle von § 106 SGG den § 163 Abs. 1 SGG genannt hat; sein Vorbringen läßt deutlich erkennen, welche Verfahrensvorschrift er gemeint hat.

Der Verfahrensmangel liegt auch tatsächlich vor (BSG 1, 150). Das LSG hat den Kläger im Laufe des Verfahrens mit Schreiben vom 29. Januar 1962 auf sein Antragsrecht aus § 109 SGG hingewiesen. Dieser hat daraufhin am 11. Februar 1962 "die Bestellung eines bestimmten Arztes als zusätzlichen Sachverständigen" beantragt. Gewiß wird man darin - in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des LSG - keinen wirksamen Antrag im Sinne des § 109 SGG erblicken können, weil ein bestimmter oder bestimmbarer Arzt nicht genannt war. Das Berufungsgericht mußte aber erkennen, daß der Kläger den Hinweis des Gerichts mißverstanden hatte; es mußte ihn daher, weil der Kläger seinen Willen, von dem Antragsrecht nach § 109 SGG Gebrauch zu machen, genügend deutlich kundgetan hatte, wenn nicht schriftlich, dann jedoch spätestens in der mündlichen Verhandlung darauf aufmerksam machen, daß ein wirksamer Antrag im Sinne des § 109 SGG nicht gestellt sei. Diese Verpflichtung des Gerichts, darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt und unklare Anträge erläutert werden, ergibt sich aus § 106 Abs. 1 und § 112 Abs. 2 SGG. Das LSG war zwar nicht gehalten, den Kläger auf § 109 SGG hinzuweisen; seine Verpflichtung, das Mißverständnis des Klägers zu klären, beruht jedoch auf dem Vorausgegangenen, nämlich darauf, daß das Gericht den Kläger schriftlich auf § 109 SGG hingewiesen hat und erkennen mußte, daß er dieses Schreiben nicht verstanden hatte.

Der Kläger macht geltend, das LSG habe ihn weder schriftlich noch mündlich darauf hingewiesen, daß ein bestimmter Arzt namhaft gemacht werden müsse. Die Richtigkeit dieses Vorbringens ergibt sich aus den Akten des LSG und ist auch daraus zu folgern, daß die Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung vom 13. März 1962 eine solche - hier notwendige - Belehrung des Klägers nicht erkennen läßt. Wäre sie tatsächlich erfolgt, hätte dies als wesentlicher Vorgang in dem Protokoll aufgenommen werden müssen (§ 122 Abs. 1 Satz 2



SGG). Der Kläger macht dem Berufungsgericht dieses Unterlassen mit Recht zum Vorwurf. Er hat sein Rügerecht auch nicht schon im Verfahren vor dem LSG verloren; denn es ist ihm nicht zu widerlegen, daß ihm die Unvollständigkeit seines Antrags nicht bewußt war.

Der vom Kläger ordnungsgemäß gerügte wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die weiteren vom Kläger vorgebrachten Verfahrensmängel zur Statthaftigkeit der Revision führen. Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann auf dem gerügten Mangel beruhen; es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei prozessual richtigem Verhalten anders entschieden hätte. Bei der gegebenen Sachlage kann der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden. Der Rechtsstreit ist daher zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das in seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden haben wird (§ 170 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)